

Betreff: Re: Treffen mit der BaFin am 01.12.2022

Von: Karl Bernd Telger <kbt52@me.com>

Datum: 04.01.2023, 13:20

An: Heinz-Werner Richter <richter.heinzwerner@arcor.de>

Kopie (CC): alexander.kraegeloh@mailbox.org, Andrea Wozniak <a.wozniak@live.de>, Axel Fortmann <axel.fortmann@t-online.de>, Burkhard Vendt <elschalom1@t-online.de>, "Dr. Christian Hofer" <christian@hofer-online.de>, Dieter Förster <k.-dieter.foerster@t-online.de>, Domenik Wendt <domenik.wendt@web.de>, Erich Schneider <erich.schneider@koeln.de>, Gerhard Heinemann <gerhard.heinemann@dr-kirsten-pp.de>, Harald Schnell <harald.schnell@netcologne.de>, Karl-Josef Maiwald <karljosef.maiwald@gmail.com>, Katrin Garcia-Boy <katrin@garcia-boy.de>, Klaus Abt <abt.klaus@akth.de>, Norbert Mattar <norbert.mattar@gmx.de>, "Prof. Dr. Manfred Werber" <manfred.werber@arcor.de>, Sabine Herde <Sabine.Herde@t-online.de>, Stephan Rudolph <rudolphst@aol.com>, Theo & Caroline Schneider <aktuar@theobald-schneider.de>, Udo Küpper <udo.kuepper@onlinehome.de>, Werner Stegemann <wstegemann@mnet-mail.de>

Lieber Heinz-Werner,

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesprächsprotokolls.

Zu Ziff. 4 möchte ich eine Anmerkung machen:

Der BGH hat in der angesprochenen Entscheidung klargestellt, dass § 8 Abs. MB/KK zum einen unwirksam und zum anderen deshalb nicht notwendig sei, weil an dessen Stelle gemäß § 306 Abs. 2 BGB die gesetzliche Vorschrift des § 203 Abs. 2 S. 1 VVG trete.

Vor diesem Hintergrund konnte § 8b Abs. 2 MB/KK ersatzlos gestrichen werden; es handelt sich allein um eine redaktionelle Änderung, die keinerlei materielle Auswirkungen für die VN besitzt.

Redaktionelle Änderungen nehmen die Treuhänder allein zur Kenntnis, hierfür bedarf es keiner gesonderten Rechtsgrundlage.

Berücksichtigt man dies, können nach meinem Verständnis natürlich auch alle inhaltsgleichen Bedingungswerke, die nicht Gegenstand der BGH-Entscheidung waren, entsprechend geändert werden. Auch hierbei handelt es sich ausschließlich um **redaktionelle** Änderungen, die keine materiellen Auswirkungen für die Versicherungsnehmer haben und demzufolge vom jeweiligen Versicherungsunternehmen geändert werden können, ohne zuvor vom BGH für unwirksam erklärt worden zu sein.

Für heute viele Grüße vom Lago Maggiore

Karl-Bernd

Nur per E-Mail An die Vorstände

der Mitgliedsunternehmen

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Postfach 51 10 40 50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c 50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-0 Telefax (0221) 99 87-2051 [E-Mail tina.paas@pkv.de](mailto:tina.paas@pkv.de)

5. Oktober 2022

435/0 TP/br

PKV-Extranet/VIS

BR221005.1

Geschäftsführung

PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

- 2 -

- 3 -

so dass bei einer nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung einer für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlage eine Neufestsetzung der Prämie ausgeschlossen sei. a

Am 03.01.2023 um 13:35 schrieb <richter.heinzwerner@arcor.de> <richter.heinzwerner@arcor.de>:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben erst einmal ein in allen Belangen gutes neues Jahr. Anbei erhalten Sie das Protokoll über unser Gespräch mit der Bafin vom 01.12.2022 (vielen Dank, lieber Herr Rudolph!). Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Ihr

Heinz-Werner Richter

Balsterstraße 29

44309 Dortmund

+49 231 7225463

+49 172 8492662

<2022_12_01_BaFin-VuT-Gespräch_final.pdf>